

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (7)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes

Protokoll der zweiten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 17. April 1939.

Der Vorsitzende, Herr Dr. M. Ruth, Adjunkt der Eidg. Polizeiabteilung, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und entschuldigt die Herren Bundesrat Baumann und Dr. Rothmund, die beide durch anderweitige Konferenzen beansprucht sind. — Hr. Pfarrer Lörtscher war leider durch gesundheitliche Gründe genötigt, das Präsidium der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz abzugeben. — Sind die Teilnehmer mit der Tagesordnung, wie sie im Kreisschreiben unseres Departements vom 23. März festgesetzt ist, einverstanden? Werden Abänderungen oder Zusätze gewünscht?

Da keine Wünsche geäußert werden, stellt der Vorsitzende fest, daß die Tagesordnung angenommen ist, und geht über zum 1. *Traktandum*, seinem Referat über die wichtigeren grundsätzlichen Entscheide seit der letzten Konferenz.

Zu Art. 2, Abs. 5, des Konkordates: Im Entscheid H. (vom 28. Februar 1939)¹⁾ haben wir gesagt, eine sichere Unfallrente müsse „einigermaßen in Betracht fallen“, weil sie das Risiko für den Wohnkanton vermindere. Man darf hieraus nicht folgern wollen, daß bei der Anwendung von Art. 2, Abs. 5, die Folgen eines Unfalls grundsätzlich als durch die Unfallrente kompensiert gelten sollen, denn Unfälle, die die Erlangung einer festen Stelle wesentlich erschweren, werden oft durch die Rente ganz ungenügend kompensiert, kleinere Unfälle dagegen zuweilen überkompensiert.

Zu Art. 3, Abs. 1: Im Entscheid W.-S. (vom 24. Januar 1939)²⁾ wurde gesagt, wenn beim Familienhaupt der Heimfall gemäß Art. 6, Abs. 2, eintrete, umfasse dieser Heimfall nicht die übrigen, der Unterstützungseinheit angehörenden Familienglieder, die Unterstützungseinheit löse sich vielmehr auf wie beim Tode des Familienhauptes. Die Sonderregelung der Anstaltsversorgung erfaßt immer nur die anstaltsversorgte Person. Sie trennt beim Heimfall deren konkordatliches Schicksal von dem der nicht anstaltsversorgten Familienglieder.

Zu Art. 3, Abs. 4: Im Falle S. H. (Entscheid vom 6. März 1939)³⁾ wurde festgestellt, daß Art. 3, Abs. 4, nicht alle Fälle nennt, in denen ein Kind selbständigen Wohnsitz haben kann. Es hat auch dann solchen, wenn es deshalb nicht zur Unterstützungseinheit der Mutter gehört, weil diese infolge Wiederverheiratung nicht mehr das gleiche Bürgerrecht hat wie das Kind. Wenn dann die Mutter sich des Kindes annimmt, ist der erste Satz von Art. 3, Abs. 4, nicht anwendbar. Das Kind teilt aber auch nicht den Wohnsitz der Mutter (das wäre ein abgeleiteter Wohnsitz), sein Wohnsitz ist vielmehr wie der eines Erwachsenen zu bestimmen, mit der Besonderheit allerdings, daß, soweit es auf den Willen des dauernden Bleibens ankommt, der Wille der die elterliche Gewalt ausübenden Mutter maßgebend ist. Diese Lösung ist logisch, aber etwas kompliziert. Das kommt davon, daß das Konkordat Unterstützungseinheit ausdrücklich nur bei gleichem Bürgerrecht annimmt.

Zu Art. 6, insbesondere Abs. 4: Die Behandlung anstaltsversorgter Kinder unterscheidet drei Kategorien: a) bildungsunfähige Kinder, b) bildungsfähige

¹⁾ Jahrgang 2, Nr. XVII, S. 38.

²⁾ „ 2, Nr. XV, S. 35.

³⁾ „ 2, Nr. XVIII, S. 41.

Kinder, die infolge besonderer Eigenschaften der Erziehung in einer Anstalt bedürfen, c) andere (normale) Kinder. Die bildungsunfähigen Kinder (a) werden bei Anstaltsversorgung gleich den Erwachsenen behandelt, mit Aufhören der Progression (Art. 6, Abs. 1) und mit Heimfall (Art. 6, Abs. 2). Bei den beiden Gruppen der bildungsfähigen Kinder (b und c) gibt es keinen Heimfall. Bei der Gruppe c) aber auch kein Aufhören der Progression; diese Kinder werden also gleich den nicht anstaltsversorgten behandelt. Schwierigkeiten kann besonders die Abgrenzung der bildungsunfähigen von den bildungsfähigen bereiten. Der Entscheid im Falle E. B. (vom 9. August 1938)¹⁾ hat sie zwar nicht behoben, aber den Weg dazu gewiesen. Im allgemeinen bedarf das intellektuell, charakterlich oder körperlich benachteiligte Kind einer besonders sorgfältigen Ausbildung, die durch den Heimfall meist ungünstig beeinflußt würde (nicht weil die Ausbildung in der Heimat als nicht gleichwertig anzusehen wäre, sondern weil überhaupt der Unterbruch die Kontinuität der Ausbildung stört). Aus diesem Grund wird bei bildungsfähigen Kindern der Heimfall ausgeschlossen. Das hat aber dann keinen Sinn mehr, wenn die Aussichten der Ausbildung zu einem einigermaßen auf eigenen Füßen stehenden Menschen unter ein gewisses Minimum sinken, so daß das Kind sozusagen lebenslänglich auf Fürsorge angewiesen bleibt. Hier macht es wenig aus, ob das Kind etwas früher oder später der heimatlichen Fürsorge unterstellt wird. Nach meiner persönlichen Auffassung ist der Fall E. B. richtig entschieden; er liegt aber nahe der Grenze, so daß bei einigermaßen bessern Bildungsaussichten anders hätte entschieden werden können. Ferner halte ich dafür, daß man den Entscheid nicht ohne weiteres auf Fälle ausdehnen sollte, wo bei annähernd normalen psychischen Fähigkeiten körperliche Gebrechen im Vordergrund stehen, auch wenn diese dauernde Fürsorge nötig machen. Der Ausdruck „bildungsunfähig“ (und „besondere Eigenschaften“) scheint mir doch deutlich auf intellektuelle und charakterliche Mängel hinzuweisen.

Zu Art. 9, Abs. 2: Die Frage, wann in der Zahlung einer Schuld deren Anerkennung zu erblicken sei, bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Unsere durch Entscheid vom 17. Januar 1939 im Falle F.²⁾ bestätigte Praxis geht dahin, daß aus der bloßen, „nackten“ Zahlung eines Betrages nicht auf Anerkennung einer Schuld geschlossen werden dürfe, sondern nur im Zusammenhang mit andern Umständen, die auf die Anerkennung der Schuld schließen lassen. Diese besondern Umstände lassen sich kaum in eine Formel pressen.

Zu Art. 12, Abs. 1: Die „Absicht“ auf Rückkehr innert absehbarer Zeit muß mehr als ein bloßer „frommer“ Wunsch sein, sie muß nach den Umständen auch mit einiger Bestimmtheit realisierbar sein. Das Konkordat stellt (auch in Art. 2, Abs. 1) nicht darauf ab, ob jemand gern oder ungern an einem Ort verweile, sondern darauf, wie lange nach den bestehenden Verhältnissen voraussichtlich der Aufenthalt oder die Abwesenheit dauern werde. Das hängt allerdings von dem Willen der Person ab, aber doch nur insoweit eben dieser Wille durchführbar ist und nicht durch die Verhältnisse zum bloßen Wunsch herabgemindert wird.

Zu Art. 13, Abs. 1: Wie gewohnt, hatte ein größerer Teil unserer Entscheide mit Heimschaffungen zu tun. Ob es zu einer solchen „langt“, ist meist eine reine Ermessensfrage. Grundsätzliches läßt sich wenig sagen. Ein Entscheid vom 16. Mai 1938, i. S. B.-M.³⁾, bestätigt durch Entscheid vom 23. Mai 1938, i. S. S.-S.⁴⁾, hat festgestellt, daß die Anwendbarkeit von Art. 13, Abs. 2, derjenigen

¹⁾ Jahrgang 2, Nr. V, S. 9.

²⁾ „ 2, Nr. XIII, S. 30.

³⁾ „ 1, Nr. XXIV, S. 76.

⁴⁾ „ 1, Nr. XXX, S. 87.

von Art. 13, Abs. 1, nicht im Wege steht. Mehrfach hat sich das Departement dahin ausgesprochen, daß nicht zu leicht von Arbeitslosigkeit auf Arbeitsscheu geschlossen werden sollte. Man möge den Leuten Arbeit zu verschaffen suchen und dann ihre Arbeitswilligkeit erproben.

Zu Art. 17: In einem Entscheid vom 23. Mai 1938, im Falle M.-M¹), haben wir gebeten, Entscheide gemäß Art. 17 erst nach vollständiger Abklärung des Tatbestandes zu fassen und vor Anhebung des Rechtsstreites miteinander zu verhandeln. Wir danken für die Beherzigung dieses Wunsches. Im Interesse der Parteien ersuchen wir ferner darum, uns alle Eingaben im Rekursverfahren, sowie Erklärungen, Darstellungen des Sachverhaltes usw. stets im Doppel einzusenden, um uns oder der Gegenpartei die Mühe des Abschreibens zu ersparen.

Zu Art. 19: Im Gebiete dieses Artikels scheint nun, als Ergebnis unserer letztjährigen Verhandlungen, eine ziemlich klare Ordnung zu bestehen. Auf Grund des Ausdrucks „offensichtlich“ hat unser Entscheid vom 2. Juni 1938, i. S. E.-H.²), festgestellt, daß die Korrektur dann nicht möglich sei, wenn unsicher bleibe, ob die angefochtene Erledigung nicht doch richtig war, und daß demnach aus dem Zeitablauf sich ergebende Beweisnot zu Lasten des die Korrektur verlangenden Kantons gehe.

Schlußbemerkungen: Man wird heute endgültig feststellen dürfen, daß das neue Konkordat sich gut eingelebt hat, und daß es eine wesentlich klarere und einfachere Regelung darstellt als das frühere. Die Zahl der Rekurse hat gegenüber dem letzten Jahr des alten Konkordates nicht merklich zugenommen.

Zum bessern Verständnis und richtiger Würdigung unserer Entscheide können vielleicht folgende Bemerkungen beitragen: Dem Entscheid liegt zugrunde entweder das richterliche Ermessen, d. h. die Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, oder aber grundsätzliche Erwägungen. Wo, wie z. B. in Heim-schaffungsfällen, das Ermessen vorwiegt, können wir nicht den gesamten Inhalt der Akten in den Entscheid aufnehmen. Gerade in Grenzfällen, die natürlich am ehesten zu Streit führen, wird der Entscheid zuweilen den unbeteiligten Leser nicht überzeugen können, weil ihm die Aktenlage nur in Umrissen bekannt wird. Das neue Konkordat gibt oft Anlaß zu grundsätzlichen Erwägungen, und wir würden es nicht für richtig halten, solchen aus dem Weg zu gehen. Versucht man aber, den Fall einem Prinzip zu unterstellen, dann gerät man leicht in Gefahr, dieses entweder zu weit oder, am Einzelfall kleben bleibend, es zu eng zu fassen. Auch beim besten Willen ist es oft nicht möglich, alle Auswirkungen einer grundsätzlichen Feststellung vorausszusehen. Dazu kommt, daß der Leser zuweilen dazu neigt, grundsätzliche Äußerungen aus ihrem Zusammenhang herauszureißen und sie dann zu weitgehend zu verallgemeinern. — Es kann uns nur erwünscht sein, wenn man uns in der Diskussion auf Bedenken aufmerksam macht, die diese oder jene Formulierung hervorgerufen haben könnte. — Die Diskussion wird nicht benützt.

Damit ist die Behandlung des 1. Traktandums abgeschlossen, und der *Vorsitzende* geht über zum 2. *Traktandum*: Art. 15, Abs. 1, des Konkordates. Wie ist es, wenn ein Kanton rekurriert? Hört dann der Konkordatsfall auf mit dem Zeitpunkt, in dem die Rekursfrist abgelaufen wäre (sofern nicht der Heimschaffungs- oder Heimrufsbeschluß aufgehoben wird) oder erst im Zeitpunkt des Entscheides?

Der Text des Konkordates entscheidet die Frage nicht.

¹) Jahrgang 1, Nr. XXIX, S. 85.

²) „ 2, Nr. II, S. 2.

Man kann folgendermaßen argumentieren: Wenn nicht rekurriert wird, hört der Konkordatsfall mit dem Ablauf der Rekursfrist auf. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluß rechtskräftig wird. Man kann nun die Lücke des Textes in der Weise ausfüllen, daß man auch im Rekursfall auf die Rechtskraft abstellt. Der Konkordatsfall würde demnach mit dem Datum des Entscheides aufhören.

Das wäre eine formal saubere Lösung. Gegen sie kann aber geltend gemacht werden, und es ist geltend gemacht worden, daß es ungerecht sei, wenn der unterliegende Kanton für seinen abgewiesenen Rekurs damit belohnt werde, daß wenigstens das Aufhören des Rekursfalles hinausgeschoben würde. Das ermutige zu unnötigem Rekurreren. Man wird dieser Einrede eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, muß sie aber doch näher prüfen, und zwar gesondert für Heimschaffung und Heimruf.

Bei der Heimschaffung dauert es manchmal längere Zeit, bis entschieden werden kann, besonders in unklaren Fällen, wo wir zuweilen weitere Feststellungen veranlassen müssen. Der Heimatkanton könnte also, wenn auf den Zeitpunkt der Rechtskraft abgestellt würde, zuweilen einen nicht unbeträchtlichen Vorteil gewinnen. Dieser braucht allerdings nicht notwendig auch ein ungerechtfertigter und ungerechter zu sein. Er ist dies dann nicht, wenn stichhaltige Gründe der Heimschaffung erst im Rekursverfahren eintreten oder dargetan werden. Dann muß die ex nunc, d. h. nach der Sachlage im Zeitpunkte des Entscheides urteilende Schiedsinstanz einen Rekurs abweisen, der im Zeitpunkt seiner Einreichung geschützt worden wäre. Für diese nicht ganz seltenen Fälle müßte man eine Ausnahme machen, wenn auch bei Rekurs der Konkordatsfall 30 Tage nach Empfang des Heimschaffungsbeschlusses aufhören sollte.

Beim Heimruf liegen die Verhältnisse wesentlich anders als bei der Heimschaffung. Während der gegen die Heimschaffung rekurrierende Heimatkanton ein eigenes finanzielles Interesse wahrnimmt, handelt der gegen einen Heimruf rekurrierende Wohnkanton nur im Interesse des Unterstützten und gegen sein eigenes finanzielles Interesse. Das Argument, daß der zu Unrecht rekurrierende Kanton einen ungerechtfertigten Gewinn erzielen könnte, spielt hier keine Rolle.

Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein, welches die richtige Lösung sei. Nach längerem Schwanken komme ich persönlich zu folgendem Vorschlag: Im allgemeinen sollte der Konkordatsfall auch bei Rekurs mit der Rechtskraft aufhören, d. h. mit dem Datum des Entscheides. Die Schiedsinstanz sollte jedoch berechtigt sein, das Aufhören des Konkordatsfalles früher anzusetzen, allerdings nicht vor das Datum, an dem er ohne Rekurs aufgehört hätte, dann nämlich, wenn das aus Gründen der Billigkeit als geboten erscheint, d. h. wenn das Aufhören des Rekursfalles im Zeitpunkt des Entscheides den rekurrierenden Kanton zu Unrecht begünstigen würde.

Hr. Inspektor Lehner (Aargau): Anders liegt die Sache aber dann, wenn der Wohnkanton die konkordatliche Behandlung von vornherein ablehnt, wie dies bei einem zur Zeit anhängigen Rekursfall (J. N.-W.) zutrifft; hier sollte der Beginn der Rechtskraft in denjenigen Zeitpunkt fallen, wo der Heimatkanton die Stellung des Falls außer Konkordat anerkennt.

Der Vorsitzende: Lautet der Entscheid, ein Fall sei kein Konkordatsfall, dann kann natürlich auch keine Beendigung des Konkordatsfalls nach 30 Tagen in Frage kommen. Etwas anderes ist wiederum die Interpretation einer Abmachung zwischen zwei Kantonen, die einen Fall außer Konkordat stellen wollen. Eine solche Abmachung muß als sofort in Kraft tretend betrachtet werden, wenn nicht aus besondern Umständen etwas anderes hervorgeht. Damit sind wir aber

von der Frage, die zur Diskussion steht, etwas abgekommen. Soll der Rekursentscheid, wodurch die Beendigung des Konkordatsfalls durch Heimschaffung oder Heimruf festgestellt wird, rückwirkend 30 Tage nach Empfang des angefochtenen kantonalen Beschlusses in Kraft treten, oder erst im Zeitpunkt des Rekursentscheides selbst, sofern nicht die Schiedsinstanz im Einzelfall eine andere Regelung für billig hält?

Hr. Reg.-Rat Wenk (Basel-Stadt): Wird der Rekurs abgewiesen, so sollte durch den Rekurs nicht die obsiegende Partei in Nachteil versetzt werden. Das Aufhören der 30tägigen Rekursfrist ist der richtige, objektive Zeitpunkt für die Rechtskraft des Entscheides. Diese Lösung verhindert, daß durch das Rekurrieren ein finanzieller Vorteil erwirkt werden kann, und sie macht auch Entscheide über „trölerisches“ Rekurrieren überflüssig. Wenn die Rekursbehörde einen Fall sonst außer Konkordat stellt, soll sie auch entscheiden, von welchem Zeitpunkt an die Konkordatspflicht aufhöre.

Der Vorsitzende: Die 30tägige Frist als Kriterium kann in Einzelfällen ungerechte Auswirkungen haben, dann nämlich, wenn der Heimatkanton gegen eine unbegründete Heimschaffung rekurrirt und erst im Laufe des Verfahrens stichhaltige Heimschaffungsgründe zum Vorschein kommen. Deshalb sollte dem Departement die Möglichkeit gelassen werden, solche Ungerechtigkeiten auszugleichen.

Hr. Reg.-Rat Wenk (Basel-Stadt): Es ist besser, eine bestimmte Frist ohne Ausnahme festzusetzen und die sich ergebenden Vor- und Nachteile in Kauf zu nehmen; die vom Hrn. Vorsitzenden erwähnten besondern Fälle werden selten sein.

Hr. Caduff (Graubünden): Die andere Lösung, Rechtskraft im Zeitpunkte des Entscheides, wäre vorzuziehen; dabei müßte dem Departement die Freiheit gelassen werden, in Fällen, wo ungerechtfertigt rekurrirt wurde, einen andern Zeitpunkt zu bestimmen.

Hr. Dr. Naegeli (Zürich): Wenn gegen einen Heimschaffungsbeschluß rekurrirt wird, der Wohnkanton aber Recht bekommt, kann der Heimatkanton nicht mehr zur Unterstützung nach auswärts verhalten werden, weil hierfür keine bundesrechtliche Grundlage vorhanden ist.

Hr. Dr. Albisser (Luzern): Der Ablauf der Rekursfrist als Merkmal für den Beginn der Rechtskraft ist vorzuziehen. Wenn der Heimatkanton im Unrecht ist, muß er vom Zeitpunkte der Rechtskraft an die ganze Unterstützung tragen. Nötigenfalls soll das Departement hierüber einen Vorentscheid gemäß Art. 18, Abs. 1, des Konkordates fällen. Zu dem bundesrechtlichen Bedenken über die Pflichten des Heimatkantons, nach auswärts zu unterstützen, ist zu sagen, daß es sich um eine Abmachung zwischen Kantonen handelt, die eine vom Bundesrecht nicht festgesetzte Pflicht schafft.

Der Vorsitzende: Was das bundesrechtliche Bedenken anbelangt, so ist zu sagen, daß der Heimatkanton durch den Beitritt zum Konkordat das Risiko übernommen hat, nach auswärts unterstützen zu müssen.

Hr. Dr. Albisser (Luzern): Wenn der Wohnkanton über die Rekursfrist hinaus weiterzahlen muß und die Sache zu lange geht, wird er die Unterstützungen herabsetzen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß das Abstimmungsergebnis für das Departement nicht bindend ist, sondern ihm nur als Wegleitung dient.

Hr. Reg.-Rat Wenk (Basel-Stadt): Die Rechtskraft nach Ablauf der Rekursfrist entspricht schon jetzt der zwischen den Kantonen geübten Praxis.

Hr. Caduff (Graubünden) bestreitet dies.

Abstimmung: Mit 10 gegen 3 Stimmen wird dem Ablauf der Rekursfrist als Beginn der Rechtskraft der Vorzug gegeben.

Der Vorsitzende: Es bleibt die Frage zu beantworten, ob das Departement berechtigt sein soll, Ausnahmen zu machen, wenn die Heimschaffung sich erst nachträglich als berechtigt erweist.

Hr. Dr. Albisser (Luzern): Diesen Ausnahmefällen kommt keine Bedeutung zu; eine Ausnahmeregelung ist daher überflüssig.

Hr. Dr. Naegeli (Zürich): Es erhebt sich die Frage, wer die Unterstützungskosten bis zum Vollzuge der Heimschaffung zu tragen hat, wenn nach Ablauf der 30tägigen Frist die Heimschaffung noch nicht vollzogen ist.

Der Vorsitzende: Gemäß Art. 15 des Konkordates darf vor dem Entscheid die Heimschaffung nicht vollzogen werden. Beendigung des Konkordatsfalls und Heimtransport fallen nicht zusammen. Den Konkordatsanteil hätte der Wohnkanton nur bis zum 30. Tage zu bezahlen. Die noch zu beantwortende Frage stellt sich aber so: Soll nach Ablauf der 30 Tage der Konkordatsfall immer aufhören, oder soll das Departement Ausnahmen machen können?

Abstimmung: Die Zulassung von Ausnahmen durch das Departement wird mit 6 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende: Wir werden demnach, falls der Konkordatsfall mit Ablauf der Rekursfrist aufhören soll, im allgemeinen keine Ausnahmen machen; für ganz besondere Fälle müssen wir es uns aber dennoch vorbehalten.

Hr. Dr. Naegeli (Zürich): Wir haben auch die Frage des Heimrufs zu behandeln. Kann hier der Heimatkanton verhalten werden, Kosten zu bezahlen, die der Wohnkanton verursacht hat?

Der Vorsitzende: Diese Frage wird wohl bejaht werden müssen. Wenn der Wohnkanton sich gegen den Heimruf wendet, geschieht es ausschließlich im Interesse des Unterstützten.

Hr. Dr. Naegeli (Zürich): Bis zum Vollzuge des Heimrufs sollte die Konkordatsunterstützung weitergehen.

Der Vorsitzende: Das Konkordat wollte aber die Fälle der Heimschaffung und des Heimrufs gleich regeln.

Hr. Dr. Albisser (Luzern): Die Doppellösung wäre unbefriedigend. Billig wäre es aber, daß der Heimatkanton nach Aufhören des Konkordatsfalles *alle* Kosten übernehmen müßte; der Wohnkanton, der sich dem Heimruf widersetzt, sollte für seine fürsorgliche Einstellung nicht bestraft werden. Eine andere Frage ist allerdings, ob der Wohnkanton den Ersatz seiner Kosten bundesrechtlich verlangen könne.

Der Vorsitzende: Es wird untersucht werden müssen, ob gegenüber der bundesrechtlichen Regelung eine solche Abmachung in das Konkordat hineininterpretiert werden könne.

Hr. Caduff (Graubünden) hält dafür, daß ein solches Rückgriffsrecht des Wohnkantons bundesrechtswidrig wäre.

Hr. Reg.-Rat Wenk (Basel-Stadt) teilt diese Auffassung. Beim gutgeheißenen Heimruf hat der Wohnkanton die Kosten bis zum Ablauf der Rekursfrist allein zu tragen.

Der Vorsitzende: Die Meinung ist also die: Nach 30 Tagen hört der Konkordatsfall auf, und von da an hat der unterliegende Kanton alle Kosten zu tragen. Die Lösung ist annehmbar, aber wir müssen uns doch die Konsequenzen überlegen im Hinblick auf Art. 45 der Bundesverfassung.

Diese Lösung wird durch *Abstimmung* mit 11 gegen 0 Stimmen gutgeheißen.

(Schluss folgt.)